

Prüfungsrichterordnung der K J+H für:

- Rule-Prüfungsrichteranwälter
- Rule-Prüfungsrichter

Rule-Prüfungsrichterordnung (RPR-O) 2022



Inhalt

1	Grundlagen	3
1.1	Diese RPR-O wurde aufgrund der Rule-PO, Kapitel 3 Organe und Beschwerden, Art. 3.2 erlassen.	3
1.2	Rule-PO, Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen	3
2	Prüfungsrichteranwälter	3
2.1	Voraussetzung für eine Bewerbung	3
2.2	Bewerbung	3
2.3	Überprüfung / Zulassung zum Anwärtertest	3
2.4	Anwärtertest	3
2.5	Ausbildung	3
2.6	Anwartschaften	4
2.7	Rechte und Pflichten des Anwärters	4
2.8	Richterprüfung	5
3	Prüfungsrichter	6
3.1	Voraussetzungen	6
3.2	Einsatz der Prüfungsrichter	6
3.3	Rechte der Prüfungsrichter	6
3.4	Pflichten des Prüfungsrichters	6
3.5	Kontrolle der Prüfungsrichter durch die K J+H	8
3.6	Finanzielles	8
4	Schlussbestimmungen	9
4.1	Inkrafttreten	9

1 Grundlagen

1.1 Diese RPR-O wurde aufgrund der Rule-PO, Kapitel 3 Organe und Beschwerden, Art. 3.2 erlassen.

1.2 Rule-PO, Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

2 Prüfungsrichteranwälter

2.1 Voraussetzung für eine Bewerbung

Der Bewerber muss folgende Eigenschaften für die Zulassung erfüllen:

- a) Fachliche Kompetenz
- b) Charakterliche Eignung
- c) Körperliche Fitness
- d) Kommunikationsfähigkeit
- e) Flexibilität
- f) einen Hund selber ausgebildet und abgeführt haben gemäss Art. 3.1. Die letzte bestandene Leistungsprüfung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen
- g) Mitglied einer SKG-Sektion sein
- h) Vollendetes 20. Lebensjahr

2.2 Bewerbung

Mittels speziellen Formularen, die der Anwärter bei der K J+H beziehen kann, muss er sich innerhalb der ausgeschriebenen Anmeldefrist angemeldet haben.

2.3 Überprüfung / Zulassung zum Anwärtertest

Die Anwärter werden durch die K J+H auf den Leistungsnachweis (Art. 3.1) überprüft und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben. Gegen die Ausgeschriebenen kann innert 30 Tagen beim Präsidenten der K J+H schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

2.4 Anwärtertest

Die Anwärter haben einen von der K J+H vorbereiteten Anwärtertest zu bestehen. Die Testthemen werden den Anwärtern vorgängig bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Test kann einmal wiederholt werden.

2.5 Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einem Anwärtertest, einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Nach bestandener Anwärtertest beginnt die Ausbildung. Diese dauert in der Regel ein bis zwei Jahre und wird wie nachfolgend beschrieben durchgeführt.

- a) Zu Beginn der Ausbildung werden alle Anwärter zu einem 1- bis 2-tägigen Theorie-Kurs eingeladen. Sinn und Zweck dieser Tagung ist folgender:

- Einführung in die praktische Arbeit der Richtertätigkeit
 - Festlegung der Termine für die Prüfung
- b) Anwartschaften (Art. 2.6)
- c) Die Ausbildung wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen.

2.6 Anwartschaften

Nach bestandenem Anwärtertest und der theoretischen Ausbildung darf der Anwärter in allen Disziplinen beliebig viele Anwartschaften unter Art. 3.2.2 geprüften Rule-Richtern absolvieren und unter deren Aufsicht an Prüfungen Disziplinen kommandieren und kommentieren.

Der Anwärter muss mindestens 6 Anwartschaften machen. 1 Anwartschaft bedeutet, dass der Anwärter zusammen mit dem Richter die ihm zugeteilten Fächer richtet.

Anwartschaften bilden einen zentralen Bestandteil innerhalb der Ausbildung der Anwärter. Es ist einer Sektion nicht gestattet, eine Anfrage eines Anwärters abzuweisen. Anwartschaften sind an allen ordentlichen Prüfungen möglich, ausgenommen ist die Schweizer Meisterschaft. Der Anwärter hat im Falle einer Anwartschaft zuerst den PR anzufragen, in einem zweiten Schritt ist die betroffene Sektion zu informieren.

2.7 Rechte und Pflichten des Anwärters

a) Rechte:

- Der Anwärter hat das Recht, Anwartschaften gemäss Auflagen der K J+H zu absolvieren.
- Der Anwärter hat das Recht zur Teilnahme an allen PR Weiterbildungen, welche von der K J+H angeboten werden.
- Dem Anwärter steht am Ende der erfolgreichen Ausbildung, sofern er die Prüfungszulassung erreicht, das Recht zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zu.

b) Pflichten:

Der Anwärter muss:

- die Ausbildung gemäss Art. 2.5 absolvieren
- die von der K J+H organisierten Aus- und Weiterbildungskurse für Rule-Prüfungsrichter besuchen.
- Der Anwärter hat die Pflicht, die geforderte Anzahl von Anwartschaften gemäss Auflagen zu leisten.
- Der Anwärter hat die Pflicht, PR für die Absolvierung von Anwartschaften anzufragen.
- Der Anwärter hat die Pflicht, Sektionen über die Absolvierung seiner Anwartschaften anzufragen und zu informieren.
- Der Anwärter hat die Pflicht, die schriftliche Beurteilung seiner Anwartschaften beim PR einzuholen und diese mit seiner schriftlichen Selbsteinschätzung termingerecht an den Verantwortlichen der K J+H zur Einsicht zukommen zu lassen.
- Der Anwärter hat die Pflicht, die geforderten Ausbildungstage zu besuchen.
- Der Anwärter hat die Pflicht, die geforderten praktischen Teile der Ausbildung zu

erbringen.

- Der Anwärter hat die Pflicht, die geforderte Theorie- und Praxisprüfung abzulegen und zu bestehen.

2.8 Richterprüfung

2.8.1 Zulassung

Erfüllt der Anwärter alle von der K J+H erforderten Anforderungen, wird er zur Richterprüfung zugelassen.

Sollten zwei PR der Auffassung sein, dass der Anwärter für die Richtertätigkeit nicht geeignet ist, wird dieser zur Abschlussprüfung nicht zugelassen. Der Anwärter hat bei einer negativen Beurteilung das Recht, über die Gründe dieser Beurteilung Auskunft zu verlangen.

2.8.2 Organisation/Zuständigkeit

Die K J+H organisiert je nach Bedarf, in der Regel alle zwei Jahre, eine Rule-PR-Ausbildung inkl. Richterprüfung.

Der Anwärter muss sich für die Teilnahme an der Prüfung anmelden.

2.8.3 Anwärtertest

Der Anwärter hat sich über die theoretischen Kenntnisse der Rule-PO, inklusive deren allgemeinen Bestimmungen, auszuweisen.

2.8.4 Praktischer Teil

Der Anwärter hat sich über die Befähigung des praktischen Einsatzes eines Prüfungsrichters auszuweisen.

Bei der Prüfung wird auf folgende Punkte wertgelegt:

- Bewertungssicherheit
- Qualifikationsbezogenes Bewerten
- Prüfungsordnungs- und Anlagekenntnisse
- Kommentargebung
- Selbstsicherheit, Auftreten, Umgang mit den Prüfungsteilnehmern

2.8.5 Auswertung

Die Auswertung erfolgt aufgrund der von der K J+H festgelegten Bewertungskriterien. Die von der K J+H festgelegten Prüfungskriterien werden den Anwärtern vorgängig bekannt gegeben.

2.8.6 Wiederholung der Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung muss an der nächstfolgenden Richterprüfung erfolgen.

2.8.7 Beginn der Richtertätigkeit

Die K J+H bestimmt nach bestandener Richterprüfung den Beginn der Berechtigung der Richtertätigkeit.

3 Prüfungsrichter

3.1 Voraussetzungen

Variante 1: J+H-Brevet 1 und J+H-Brevet 2; bestandene Hundesportprüfung der Stufe 2 einer TKGS- oder TKAMO- Sportart oder bestandene Teilnahme an der SM im Rule 2 mit Qualifikation "gut" (letzte, mit "g" bestandene Prüfung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen).

Variante 2: Aktive Hundesportler/innen, die ihren Hund in einer TKGS- oder TKAMO- Sportart in der Stufe 3 führen (letzte, mit "g" bestandene Prüfung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen), sind zur Rule-Richterausbildung auch ohne J+H-Brevet 1+2 zugelassen.

Variante 3: Aktive TKGS- oder TKAMO-Richter können nach dem Besuch einer verkürzten Rule-Richter-Ausbildung (genauer Inhalt und Ablauf nach Absprache) einzelne Disziplinen der Rule-Prüfung richten.

3.2 Einsatz der Prüfungsrichter

3.2.1 Ordentlicher Einsatz

Die Richtertätigkeit gemäss Art. 3.1 an Rule-Prüfungen, die durch die K J+H in den offiziellen Publikationsorganen ausgeschrieben sind, gelten als ordentliche Einsätze.

3.2.2 Anwärter-Ausbildner

Richter, die schon mindestens zwei Prüfungen gerichtet haben, sind zur Ausbildung von Prüfungsrichteranwärtern berechtigt.

3.3 Rechte der Prüfungsrichter

3.3.1 Richtertätigkeit

Dem Prüfungsrichter steht das Recht zu, Anlagen sämtlicher Art, die den Prüfungsordnungen widersprechen, als ungültig zu erklären und die Wiederholung, Neuanlage oder Ersatz von Funktionären oder Material zu verlangen.

Verstösse von Hundeführern hat der Prüfungsrichter gemäss Art. 3.3 und 3.4 Kapitel 3 Organe und Beschwerden der Rule-PO zu ahnden.

3.3.2 Beurlaubung

Jeder Prüfungsrichter kann bei der K J+H beantragen, auf die Liste der nichtamtierenden Prüfungsrichter versetzt zu werden.

3.3.3 Antragsrecht an die K J+H

Jeder Prüfungsrichter ist berechtigt, der K J+H schriftliche Anträge, die die Richtertätigkeit betreffen, einzureichen.

3.4 Pflichten des Prüfungsrichters

3.4.1 Bewertung

Der Prüfungsrichter ist verpflichtet, alle ihm durch den Prüfungsleiter zugewiesenen Prüfungsdisziplinen einheitlich, nach den Massstäben der Richterweisungen, gewissenhaft zu bewerten.

Die Notenabzüge müssen auf dem Prüfungsrichternotenblatt in der Kolonne

Bemerkungen begründet werden.

Die Beurteilung jeder Arbeit ist durch den Prüfungsrichter in offener Wertung bekannt zu geben.

3.4.2 Verhalten und Präsenz

Der Prüfungsrichter soll sich in jeder Beziehung vor, während und nach der Prüfung korrekt verhalten.

Ist ein Prüfungsrichter verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, hat er unverzüglich den Prüfungsleiter zu benachrichtigen.

Die Präsenz des Prüfungsrichters erstreckt sich auf eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn und bis eine halbe Stunde nach dem Rangverlesen.

3.4.3 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Der Prüfungsrichter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an Prüfungen schriftlich und ausführlich der K J+H zu melden.

3.4.4 Weiterbildung

Die Teilnahme an den Prüfungsrichter-Ausbildungstagen der K J+H ist für alle amtierenden Prüfungsrichter obligatorisch.

Jeder Prüfungsrichter ist verpflichtet, sämtliche in den offiziellen Publikationsorganen bekannt gegebenen Vorschriften, Ergänzungen und Nachträge zu beachten und zu befolgen.

3.4.5 Pflichtpensum

Der Prüfungsrichter hat jährlich mindestens an einer Rule-Prüfung zu richten oder an ebenso vielen Sporthundeprüfungen (nach TKGS oder TKAMO) als Hundeführer teilzunehmen.

Prüfungsrichter, welche dieses Pflichtpensum während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht mehr erfüllen, werden durch die K J+H auf die Liste der nichtamtierenden Richter versetzt.

Über Ausnahmen dieser Regel entscheidet die K J+H auf Gesuch hin.

Auf die Liste der nichtamtierenden Richter werden übertragen:

- a) wer auf die Richtertätigkeit verzichtet
- b) wer innerhalb von zwei Jahren ohne vorherige ausreichende Begründung keine Prüfungsrichter-Ausbildungstage mehr besucht hat
- c) wer das Pflichtpensum gemäss Abs. 1 dieses Artikels nicht mehr leistet
- d) in anderen Fällen gemäss Entscheid der K J+H

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Prüfungsrichter der K J+H beantragen, wieder auf die Liste der amtierenden Prüfungsrichter gesetzt zu werden.

Die K J+H legt die dazu erforderlichen Bedingungen fest.

3.4.6 Aufbewahren von Unterlagen

Der Prüfungsrichter hat die Notenblätter ein Jahr lang ab Prüfungsdatum aufzubewahren.

3.4.7 Mutationen

Diese sind dem Verantwortlichen für die Prüfungsrichter der K J+H unverzüglich

schriftlich zu melden.

3.5 Kontrolle der Prüfungsrichter durch die K J+H

Mit dem Ziel, sowohl möglichst einheitliche Bewertungen anzustreben, als auch den Ausbildungsstand der Prüfungsrichter zu fördern, führt die K J+H Kontrollen, Kurse und Tests durch.

Leistet ein Prüfungsrichter einem Aufgebot unbegründet keine Folge, oder bleibt unentschuldig fern, können Sanktionen gemäss Art. 3.5.2 eingeleitet werden.

Theoriekurse/ -tests

Wenn es der K J+H als angezeigt erscheint, können Prüfungsrichter zur Repetition der theoretischen Kenntnisse aufgeboten werden.

Praxiskurse/ -tests

Bei offensichtlichen Mängeln im praktischen Einsatz kann die K J+H Prüfungsrichter zur Festigung ihrer Kenntnisse aufbieten.

3.5.1 Kontrolle der Prüfungsrichtertätigkeit an Prüfungen

Wo es sich als angezeigt erweist, kann ein Prüfungsrichter bei seiner Tätigkeit durch einen von der K J+H bezeichneten amtierenden Prüfungsrichter inspiziert werden.

Von jeder Kontrolle ist ein Kurzbericht zuhanden der K J+H zu erstellen; der überprüfte Prüfungsrichter erhält davon eine Abschrift.

3.5.2 Sanktionen

Sollte ein Prüfungsrichter trotz durchgeführter Massnahmen nicht oder nicht mehr in der Lage sein, einen Einsatz gemäss Art. 3.4 zu gewährleisten, kann die K J+H eine Versetzung auf die Liste der nichtamtierenden Prüfungsrichter verfügen.

Der Richter hat 2 Jahre Zeit, seine Richterlizenz mit einem Weiterbildungskurs zu reaktivieren. Ab 3 Jahren ist zusätzlich eine Anwartschaft in jeder Sparte notwendig. Nach 5 Jahren erlischt die Richterlizenz vollständig.

Von der PR-Liste kann gestrichen werden, wer sich im Richteramt grobe Verfehlungen zuschulden kommen lässt.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

3.6 Finanzielles

3.6.1 Prüfungsrichteranwärter

Zur Deckung der anfallenden Kosten kann durch die K J+H von den Prüfungsrichteranwärtern ein Unkostenbeitrag für die Teilnahme am Anwärtertest erhoben werden.

3.6.2 Richterprüfung

Die Prüfungsgebühr wird von der K J+H festgesetzt.

3.6.3 Prüfungsrichtertätigkeit

Honorar

Die K J+H setzt die Richterentschädigung zu Lasten des Veranstalters von Prüfungen fest, welche der SKG-Leistungsrichterentschädigung entsprechen soll.

Spesen

Die Spesen können nach dem aktuellen Spesenreglement der SKG abgerechnet werden.

3.6.4 Periodische Prüfungen

Werden Prüfungsrichter zu periodischen Prüfungen gemäss Art. 3.5 aufgeboden, kann die K J+H einen zur Deckung der anfallenden Kosten zu verwendenden Unkostenbeitrag erheben.

3.6.5 Weiterbildungstagung

Für die aus der Durchführung der Weiterbildungstagung entstehenden Kosten kann von den Teilnehmern ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

4 Schlussbestimmungen

Die RPR-O 2022 ist geschlechtsneutral formuliert. Sie gilt uneingeschränkt für alle Beteiligte.

4.1 Inkrafttreten

Die vorliegende RPR-O 2022 wurde an der heutigen Sitzung 15.06.2022 der K J+H angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 15.06.2022 empfohlen.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Hansueli Beer
Präsident SKG

Béat Leuenberger
Vizepräsident SKG

Ursula Känel Kocher
Präsidentin K J+H

Melanie Nägele
Rule Sekretariat K J+H